

STUDER

ANWÄLTE UND NOTARE

Der Güterstand der Gütertrennung

Art. 181 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) lautet wie folgt: «Die Ehegatten unterstehen den Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren oder der ausserordentliche Güterstand eingetreten ist.»

Soweit die Eheleute also nicht einen Ehevertrag abschliessen, unterstehen sie von Gesetzes wegen dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Bei diesem Güterstand haben die Ehegatten bei Auflösung der Ehe die während der Ehe gebildete Errungenschaft je hälftig zu teilen.

Durch Abschluss eines Ehevertrages, welcher der öffentlichen Beurkundung durch einen Notar bedarf, haben die Eheleute dagegen die Möglichkeit, die vertraglichen Güterstände der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung zu vereinbaren. Letzterer ist in Art. 247 ff. ZGB geregelt.

Der Güterstand der Gütertrennung kann auch rückwirkend vereinbart werden. Allerdings kann eine solche Vereinbarung den Gläubigern nicht entgegengehalten werden, wenn ihnen dadurch Haftungs-substrat entgeht.

Bei der Gütertrennung bleibt das Vermögen beider Ehepartner während der Ehe und auch bei deren Auflösung durch Scheidung vollständig getrennt. Vorteil dieses Güterstandes ist dadurch, dass im Falle einer Scheidung eine langwierige und oft belastende Auseinandersetzung über die Höhe der gegenseitigen güterrechtlichen Ansprüche vermieden werden kann, da solche zum vornherein ja gar nicht bestehen. Im Weiteren bringt es die klare Trennung der ehelichen Vermögen auch mit sich, dass jeder Ehegatte während der Ehe für sei-



Clemens Wyman, Rechtsanwalt und Notar

ne persönlichen Schulden ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen haftet und somit nicht für Schulden des anderen Ehegatten belangt werden kann.

Zu beachten ist jedoch, dass bei einer Scheidung die Vereinbarung der Gütertrennung nicht dazu führt, dass keinerlei gegenseitige finanzielle Ansprüche bestehen: Einerseits sind auch bei der Gütertrennung von Gesetzes wegen zwingend die während der Ehe erworbenen Vorsorgeguthaben der 2. Säule (BVG) hälftig zu teilen. Andererseits sind die Eheleute während der Ehe unabhängig von ihrem Güterstand zu ehelichem Beistand verpflichtet. Diese gegenseitige Unterstützungspflicht kann beispielsweise zur Folge haben, dass sich ein Ehegatte an den Kosten eines Pflegeheimaufenthaltes seines Partners beteiligen muss, wenn ihm dies finanziell zumutbar ist und keine Versicherung diese Kosten deckt. Zudem haben die Ehegatten auch unabhängig vom vereinbarten Güterstand einen Anspruch auf nahehelichen Unterhalt, wenn die Ehe lebensprägender Natur war und ein Ehegatte nicht in der Lage ist, für seinen gebührenden Unterhalt selber aufzukommen.

Nachteilig wirkt sich dieser Güterstand dagegen insbesondere für die Ehefrau aus, welche für die Kinder sorgt und den Haushalt führt. Sie ist dadurch ja nicht in der Lage, während der Ehe Errungenschaft zu

bilden; gleichzeitig partizipiert sie aber auch nicht an der Errungenschaft ihres Ehemannes, obwohl sie diesem ja durch ihren Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit erst ermöglicht, sich voll auf den Beruf zu konzentrieren. In einem solchen Fall ist die Gütertrennung für die Ehefrau eigentlich nur akzeptabel, wenn zwischen den Ehegatten für die Betreuungs- und Haushaltarbeit ein Entgelt vereinbart wird.

Ausserdem haften auch beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung die Ehegatten für ihre persönlichen Schulden alleine.

Daraus wird ersichtlich, dass der Güterstand der Gütertrennung eigentlich nur zu empfehlen ist, wenn beide Ehegatten finanziell selbständig sind und sich auch auf den Todesfall hin nicht gegenseitig begünstigen wollen.

Häufig ist es deshalb vorzuziehen, den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung beizubehalten und diesen den individuellen Bedürfnissen anzupassen. Der Gesetzgeber lässt nämlich den Ehegatten bei der Ausgestaltung dieses Güterstandes einen erheblichen Spielraum. Dieser ermöglicht es ihnen beispielsweise, sich auf den Todesfall hin die gesamte Errungenschaft zuzuweisen, dagegen bei Auflösung der Ehe durch Scheidung auf die gegenseitige Errungenschaft zu verzichten. Je nach Auflösungsgrund der Ehe kann somit eine unterschiedliche Regelung getroffen werden.

Abschliessend sei noch erwähnt, dass die Gütertrennung in bestimmten Fällen auch von Gesetzes wegen oder auf Anordnung des Gerichts eintritt. Beispielsweise wenn über einen Ehegatten, der in Gütergemeinschaft lebt, der Konkurs eröffnet wird oder ein Gericht die Gütertrennung im Rahmen eines Eheschutzverfahrens auf Begehren eines Ehegatten verfügt.